

## Alterseinkünftegesetz passiert Finanzausschuss

01.01.2004, 10:00 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *SPD*

---

### Alterseinkünftegesetz passiert Finanzausschuss

28. April 2004 - Der finanzpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Joerg-Otto Spiller, und der Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion, Horst Schild, erklären anlässlich der heutigen Verabschiedung zum Alterseinkünftegesetz im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages:

Mit dem Alterseinkünftegesetz wird die nachgelagerte Besteuerung für nahezu alle Alterseinkünfte eingeführt, die betriebliche Altersvorsorge verbessert sowie die Förderung der privaten Altersvorsorge vereinfacht.

Ausgangspunkt für die gesetzgeberische Aktivität ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2002, in dem die unterschiedliche Besteuerung von gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber aufgefordert wurde, bis zum 1. Januar 2005 eine Neuregelung zu finden.

Der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung dauert eine Generation: Schrittweise wird die Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen ausgedehnt, bis schließlich im Jahre 2025 ein Höchstbetrag von 20.000 Euro abziehbar sein wird. Schrittweise wird auch der zu besteuerte Anteil der Renten ab dem Jahr 2005 erhöht. Im Jahr 2040 neu eintretende Rentner müssen ihre Rente voll versteuern.

Die nachgelagerte Besteuerung stellt für die übergrosse Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner keinen Nachteil dar. Die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, hat ausdrücklich bei der Verkündung des Urteils am 6. März 2002 darauf hingewiesen, dass für Besorgnis in Reihen der Rentner kein Anlass bestehe. Rund 80 Prozent der Rentner werden auch künftig nicht belastet.

Bestandsrenten und Neufälle sind im Jahr 2005 bis zu einer Höhe von knapp 19.000/38.000 Euro (Ledige/Verheiratete) steuerfrei. Auch künftig werden Durchschnittsrenten steuerfrei sein. Dies gilt selbst dann, wenn Betriebsrenten dazu treten.

Bei den Erwerbstätigen tritt durch die zunehmende steuerliche Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge eine finanzielle Entlastung ein, die für den Aufbau zusätzlicher Anwartschaften in der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge genutzt werden kann.

Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge wird die Direktversicherung in die nachgelagerte Besteuerung einbezogen. Dies gibt erstmals Arbeitnehmern, denen ihre Arbeitgeber keine eigene betriebliche Altersvorsorge anbieten, die Gelegenheit, steuerfrei eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Zusätzlich wurde im Finanzausschuss eine Erhöhung des steuerfreien Förderrahmens nach Paragraph 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz (EStG) um einen Betrag von 1.800 Euro beschlossen. Die Steuerfreiheit der Beiträge erreicht damit einen Rahmen von insgesamt vier Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage plus 1.800 Euro und bietet damit ausreichend Spielraum für den Aufbau einer zweiten Säule.

Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden können. Schließlich ist zukünftig die Übertragung von Anwartschaften (beispielsweise beim Arbeitgeberwechsel) für den Arbeitnehmer steuerneutral möglich.

Bei der Vereinfachung der Riester-Rente sind insbesondere ein vereinfachtes Antragsverfahren (der Anbieter kann Folgeanträge für die Förderung selbst stellen) sowie die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags von 60 Euro

zu nennen. Die Anzahl der Zertifizierungskriterien wird von elf auf fuenf verringert.

Versicherungen, die die Riester-Foerderung in Anspruch nehmen wollen, muessen ab dem Jahr 2006 einheitliche Tarife fuer Maenner und Frauen anbieten (Unisex-Tarife). Fuer laufende und bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossene Vertraege aendert sich nichts.

Das bisherige Steuerprivileg der Kapitallebensversicherung wird abgeschafft, da es im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkuenfte keine systematische Rechtfertigung mehr hat. Allerdings hat der Finanzausschuss fuer bestimmte Lebensversicherungen eine Steuerverguenstigung beschlossen: Ertraege, die der Steuerpflichtige nach Vollendung des 60. Lebensjahres und aus Vertragen mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren realisiert, unterliegen der so genannten Fuenftelungs-Regelung nach Paragraf 34 Absatz 1 EStG. Dies dient der Abmilderung der Progression.

## **Portrait**

© 2004 SPD-Bundestagsfraktion - Internet: <http://www.spdfraktion.de>

---

News-ID: 24955 • Views: 132 (Stand: 02.10.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/24955/Alterseinkuenftegesetz-passiert-Finanzausschuss.html>